

II-11156 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 16. Mai 1990  
GZ.: 10.101/90-XI/A/1a/90

5177 IAB

1990 -05- 18

zu 5268 J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf P Ö D E R

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5268/J betreffend Bruchreisimporte, welche die Abgeordneten Auer und Kollegen am 22. März 1990 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Um eine widmungsgemäße Verwendung von Bruchreis sicherzustellen, müssen Antragsteller die beabsichtigte Verwendung in Brauereien durch Vorlage der Kontrakte im Zuge des Verfahrens zur Erteilung einer außenhandelsrechtlichen Bewilligung vorlegen. Die Bewilligungen werden unter der Bedingung erteilt, daß der Bruchreis nur in Brauereien Verwendung findet. Sie enthalten weiters die Auflage, daß der Bescheid nach Ausnützung oder Ablauf der Gültigkeitsdauer dem ho. Ressort rückzumitteln ist.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung von Bruchreis wird von meinem Ressort auf Grund des Außenhandelsgesetzes geprüft. Darüber hinausgehende institutionalisierte Kontrollmaßnahmen im Sinne der Anfrage bestehen nicht.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Der Bedarf der Brauereien an Bruchreis im Kontingentjahr 1990 wurde vor Erlassung der Verordnung BGBl.Nr. 611/1989 geprüft. Eine generelle Überprüfung der Ausnützung der Bewilligungen ohne Zusammenhang mit einer allfällig notwendigen Kontingentierung auf Grund des Außenhandelsgesetzes für das Kontingentjahr 1991 ist im laufenden Kontingentjahr nicht vorgesehen.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Falls unter der Bedingung der Verwendung in Brauereien importierter Bruchreis einer anderen Verwendung zugeführt wird, liegt ein Verstoß gegen das Außenhandelsgesetz 1984 vor. Ein solcher ist nach den Strafbestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilen. Erhalte ich von einem derartigen Fall Kenntnis wird der Sachverhalt der zuständigen Behörde zur weiteren Verfolgung übermittelt, wobei bei einem Warenwert über 500.000,-- Schilling Gerichtszuständigkeit vorliegt.

